

Gemeinde Rain



Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 13. August 2009

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und deren Verordnung, sowie des Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern und seiner Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen und gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat Rain folgende Einbürgerungsrichtlinien:

Art. 1 Voraussetzungen

- ¹ Der Gesuchsteller und die im Einbürgerungsgesuch aufgeführten Personen müssen ihren Wohnsitz während der im eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetz vorgeschriebenen Zeit gesetzlich geregelt haben.
- ² Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie:
 - in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,
 - mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind,
 - sich in deutscher Sprache verständigen können (Gesuchsteller sollen sich in Alltagsangelegenheiten, vor Arbeitsstellen und in Schulangelegenheiten der Kinder verständigen können),
 - die Rechtsordnung beachten (der Gesuchsteller darf mit Ausnahme von kleineren, einmaligen Vergehen keine Straftaten begangen haben),
 - die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- ³ Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Gewalt stehen. Die selbständige Einbürgerung Unmündiger ist grundsätzlich möglich. Verheiratete Personen haben in der Regel für die ganze Familie (Ehepartner und unmündige Kinder) ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, sofern diese Personen in der Gemeinde Rain ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Art. 2 Abgabe der Einbürgerungsunterlagen

- ¹ Die Einbürgerungsunterlagen der Gemeinde Rain (Gesuchsformular, Einbürgerungsrichtlinien usw.) werden nur am Schalter der Gemeindeverwaltung Rain abgegeben.

Art. 3 Einreichung Einbürgerungsunterlagen

- ¹ Mit dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind ebenfalls die gemäss Checkliste aufgeführten Dokumente und Unterlagen einzureichen. Die Dokumente sind im Original oder als beglaubigte Abschriften einzureichen.

- ² Mit der Eingabe des Gesuchsformulars ist der Nachweis über die Bezahlung des Kostenvorschusses vorzulegen.

Art. 4 Entgegennahme Gesuch / Vorbereitungsarbeiten Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft dieses auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Im weiteren trifft die Gemeindeverwaltung interne Nachfragen betreffend Steuerpflicht der auf dem Einbürgerungsgesuch aufgeführten Personen. Sind die Gesuchsunterlagen nicht vollständig, weist die Gemeindeverwaltung das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurück.
- ² Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, wird das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat zur Ablehnung empfohlen. Gibt der Gemeinderat diesem Antrag statt, ist der gesuchstellenden Person die ablehnende Haltung des Gemeinderates in einem formellen Entscheid mitzuteilen. Die gesuchstellende Person hat dem Gemeinderat innert der gesetzten Frist mitzuteilen, ob sie am Einbürgerungsgesuch weiterhin festhalten will.
- ³ Bestehen keine Vorbehalte oder hält die gesuchstellende Person trotz ablehnender Haltung des Gemeinderates an ihrem Gesuch fest, werden durch die Gemeindeverwaltung folgende Schritte eingeleitet:
- Einholen des Berichts der Einwohnerkontrolle (Berichtsteil Gemeinde)
 - Einholen des Berichts des kant. Amtes für Migration
 - Einholen des Berichts der Kantonspolizei Luzern
 - Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung
 - Interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung. Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.)
- ⁴ Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht des Gemeinderates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, teilt der Gemeinderat der gesuchstellenden Person seine ablehnende Haltung in einem formellen Entscheid mit. Die gesuchstellende Person hat dem Gemeinderat innert der gesetzten Frist mitzuteilen, ob sie am Einbürgerungsgesuch weiterhin festhalten will.

Art. 5 Einbürgerungsgespräch

- ¹ Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt, wird mit den einzubürgernden Personen (Erwachsene sowie Kinder ab 11 Jahren) anhand von Gesprächsleitlinien ein Gespräch geführt. Dabei ist eine Delegation des Gemeinderates anwesend.

- ² Gesuchsteller, welche die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllen und trotzdem an ihrem Einbürgerungsgesuch festhalten, werden nicht zu einem Gespräch eingeladen.
- ³ Werden aufgrund des Einbürgerungsgesprächs nicht alle Voraussetzungen erfüllt und nimmt der Gemeinderat dadurch eine ablehnende Haltung ein, ist dies der gesuchstellenden Person in einem formellen Entscheid mitzuteilen. Die gesuchstellende Person hat dem Gemeinderat innert der gesetzten Frist mitzuteilen, ob sie am Einbürgerungsgesuch festhalten will.

Art. 6 Antrag des Gemeinderates

- ¹ Erfüllen die einzubürgernden Personen die erforderlichen Kriterien, werden sie den Stimmbürgern zur Einbürgerung empfohlen.
- ² Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt und wird trotz negativer Haltung des Gemeinderates am Einbürgerungsgesuch festgehalten, wird den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfohlen.

Art. 7 Beschlussfassung durch Stimmberechtigte

- ¹ Die Vorstellung der einzubürgernden Personen erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft. Folgende Daten können bekannt gegeben werden:

Name, Vornamen, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, jetzige Tätigkeit, Arbeitgeber, Einreise in die Schweiz, Zuzug nach Rain, Hobbys, Referenzen (falls vom Gesuchsteller gewünscht), Beweggründe für eine Einbürgerung.
- ² Die Stimmbürger haben über jedes Einbürgerungsgesuch einzeln zu befinden.

Art. 8 Begründeter Entscheid

- ¹ Die Gesuchsteller haben grundsätzlich Anspruch auf eine Begründung des an der Gemeindeversammlung gefassten Beschlusses. Für jeden Gesuchsteller ist eine separate Begründung des Abstimmungsergebnisses zu verfassen. Erfolgte vorgängig des Gemeindeversammlungsbeschlusses keine Diskussion, so ist dies in der Mitteilung an die Gesuchsteller entsprechend festzuhalten.

Art. 9 Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

- ¹ Bei Gutheissung eines Gesuches durch die Stimmberechtigten werden die Unterlagen der zuständigen kantonalen Amtsstelle zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:
- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
 - Zusicherung des Kantonsbürgerrechts und dadurch des Schweizerbürgerrechts

Art. 10 Kosten der Einbürgerung

- ¹ Die Einbürgerungstaxe richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- ² Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten. Der Kostenvorschuss ist mit Einreichung des Einbürgerungsgesuches zu bezahlen.
- ³ Die Höhe des Kostenvorschusses wird vom Gemeinderat festgelegt. Der Kostenvorschuss beträgt derzeit pro Gesuch Fr. 500.--. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens bei der effektiven Einbürgerungsgebühr als Vorauszahlung in Abzug gebracht.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen die Einbürgerungs-Richtlinien vom 15. September 2005.

Rain, 13. August 2009

NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:



Peter Brunner

Gemeindeschreiber



Walter Sidler